

99102036011002, 99102036011002

Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kirchenaustritt

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100073842/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011002, 99102036011002
Leistungsbezeichnung I	Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kirchenaustritt
Leistungsbezeichnung II	Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kirchenaustritt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	ELStAM, Lohnsteuerkarte, Kirchenaustritt, Elstam, Kirchensteuer, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Lohnkirchensteuer, Religion
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KiStGSL2015rahmen/part/X https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KiStGSL2015rahmen/part/X
Teaser	Durch den Kirchenaustritt entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer. Das Verfahren hierfür ist weitgehend automatisiert.
Volltext	Wenn Sie aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft austreten, entfällt nach den Kirchensteuergesetzen der Länder die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer (Lohnkirchensteuer). Der Arbeitgeber muss deshalb nicht mehr bei jeder Lohnzahlung neben der Lohnsteuer auch die Kirchensteuer vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das entsprechende Verfahren zum Wegfall des Abzugs der Lohnkirchensteuer erfolgt weitgehend automatisiert. Sie müssen daher nach erklärtem Austritt in der Regel nichts weiter tun, um sich Ihrer Pflicht zur Zahlung der Kirchensteuer zu entledigen. Wie und bei welcher Stelle der Kirchenaustritt zu erklären ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Die Kirchenzugehörigkeit wird bei den Meldebehörden der Länder erfasst und kann nur durch diese geändert werden. Die Finanzbehörden haben darauf keinen Einfluss. Dies ist zum Beispiel von

Modul

Sachverhalt

Bedeutung, wenn bei den Behörden fehlerhafte Daten vorliegen.

Die Meldebehörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Änderungen der Kirchenzugehörigkeit und das entsprechende Datum mit. Das BZSt speichert die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in einer Datenbank. Zu den gespeicherten Daten gehören auch Merkmale für den Kirchensteuerabzug. Das BZSt stellt die ELStAM dem Arbeitgeber zum unentgeltlichen automatisierten Abruf bereit. Für die Einbehaltung der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber sind die ELStAM maßgeblich, das heißt, der Arbeitgeber ist hieran gebunden und braucht die Frage der Kirchensteuerpflicht nicht zu prüfen.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen beim Finanzamt oder Ihrem Arbeitgeber keine Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

Erklärung des Kirchenaustritts gegenüber der dafür nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle

Kosten

Gegenüber der Finanzverwaltung entstehen keine Kosten.

Die Meldebehörden verlangen jedoch in der Regel Gebühren.

Verfahrensablauf

Sie geben eine Erklärung des Kirchenaustritts gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle ab. Diese Stelle informiert die jeweilige Meldebehörde, welche wiederum der Finanzverwaltung den Austritt sowie das Datum des Austritts übermittelt. Gegenüber dem Finanzamt ist daher kein Antrag oder Hinweis erforderlich.

Bearbeitungsdauer

Die Kirchensteuerpflicht endet bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam wird. Die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals wird demnach zum 1. des auf den Austritt folgenden Monats steuerlich wirksam. Beispiel: Wenn Ihr Kirchenaustritt am 4.7. erfolgt, so wird dies am 1.8. steuerlich wirksam.

Frist

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kirchnaustritt • Voraussetzungen für den Austritt aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt • durch Kirchnaustritt entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer, sie wird nicht mehr vom Lohn abgezogen • Änderungen der Religionszugehörigkeit können nur die zuständigen Meldebehörden vornehmen • Meldebehörden übermitteln Daten dann an Finanzbehörden, welche die Daten dem Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen • Verfahren zum Abzug und zur Abführung der Lohnkirchensteuer durch den Arbeitgeber ist automatisiert • zuständig: • für Kirchnaustritt: je nach Bundesland z.B. Standesämter, Meldebehörde oder Religionsgemeinschaften • für verwaltungsseitige Änderung der Religionszugehörigkeit: Meldebehörden nach Landesrecht • für Speicherung und Bereitstellung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug: Bundeszentralamt für Steuern
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Change to the church tax deduction when leaving the church, Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kirchnaustritt